

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

78

Gesetz: Urlaubsgesetz Württemberg-Baden § 2; MTV für die
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg vom 2. Mai 1968
§ 13

Leitsatz: Im Geltungsbereich des obengenannten MTV haben
nur Opfer des Nationalsozialismus Anspruch auf
Zusatzurlaub für politisch Verfolgte.

Aktenzeichen: 5 AZR 74/71

Urteil des BAG vom 8. Juli 1971

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 8. Juli 1971

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

78

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juli 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Weimer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 1971 – 7 Sa 106/70 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten, seiner Arbeitgeberin, Zusatzurlaub für politisch Verfolgte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Manteltarifvertrag vom 2. Mai 1968 (MTV) Anwendung, der zwischen der Gewerkschaft ÖTV, der Industriegewerkschaft Metall und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft auf der einen Seite und der Sozialrechtlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e.V. auf der anderen Seite geschlossen worden ist. In diesem Tarifvertrag heißt es unter § 13 Ziff. 4:

"Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50 % Erwerbsbeschränkung) sowie politisch Verfolgte, die eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle darüber vorlegen, daß sie dort registriert sind und nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von 6 Werktagen."

Dieser Wortlaut ist seit dem Tarifvertrag vom 7. Februar 1955 in allen Vorgängen des MTV unverändert enthalten. Zuvor hatte die entsprechende Bestimmung (§ 7 II 2 des Tarifvertrages vom 7. Dezember 1948) folgenden Wortlaut:

"Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50 % Erwerbsbeschränkung) sowie politisch Verfolgte, die eine Bescheinigung des Landesausschusses Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten darüber vorlegen, daß sie dort registriert sind und nachweisbar länger als 1 Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen."

Dieser Wortlaut entspricht genau dem § 3 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.-Bl. Wü.-Bd. 1947 Nr. 11 S. 78). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 735 vom 6. April 1949 (Reg.-Bl. S. 57) lautet die gesetzliche Bestimmung (jetzt § 2 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des Gesetzes vom 3. April 1950 - Reg.-Bl. S. 30-) wie folgt:

- 3 -



"Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50 %ige Erwerbsbeschränkung) und alle Blinden sowie politisch Verfolgte, die nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhalten in jedem Urlaubsjahr einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen."

Nach der Verordnung Nr. 738 des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 14. Juni 1949 (Reg.-Bl. S. 154) werden die Voraussetzungen für den Anspruch politisch Verfolgter auf Zusatzurlaub nach § 3 des Gesetzes Nr. 711 nachgewiesen durch eine Bescheinigung des öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt) oder der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe.

Der Kläger besitzt eine unter dem 16. Juni 1966 von der Fürsorgestelle der Stadt M für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellte "Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfe-Gesetzes". Darin wird ihm politischer Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 HHG für die Zeit vom 16. August 1946 bis 24. Mai 1955 in Schaulen, Uchta UdSSR, bescheinigt. Der Kläger hat hierzu vorgetragen: Er stamme aus dem Memelland. Nach amerikanischer und russischer Kriegsgefangenschaft sei er 1946 ohne Papiere nach Flucht in seine Heimat zurückgekehrt. Auf Grund einer Denunziation sei er von den Sowjetrussen inhaftiert und wegen angeblichen Sturzes der litauischen Regierung zum Tode verurteilt worden. Nach Begnadigung zu zehn Jahren Haft sei er bis 1955 in politischer Haft gewesen. Erst 1966 habe er in die Bundesrepublik übersiedeln können. Durch die Haft habe er gesundheitliche Schäden erlitten.

Nach Ansicht des Klägers verpflichtet dieser Verfolgungstatbestand die Beklagte, ihm Zusatzurlaub nach Maßgabe des § 13 Ziff. 4 MTV zu gewähren, da das Urlaubsgesetz für Württemberg-Baden in der derzeit geltenden Fassung nicht nur die durch das nationalsozialistische System politisch Verfolgten erfasse. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm sechs Werktage Zusatzurlaub zu gewähren.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.
Ihrer Auffassung nach rechtfertigen weder Gesetz noch
Tarifvertrag den Klageanspruch.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.
Das Landesarbeitsgericht hat sein Urteil wie folgt be-
gründet:

§ 13 Ziff. 4 MTV sei hinsichtlich des persönlichen
Geltungsbereichs nicht ganz eindeutig und bedürfe der Aus-
legung. Der darin verwendete Begriff des politisch Ver-
folgten könne dem Wortlaut nach auch umfassend dahin ver-
standen werden, daß damit alle durch irgendein Regime
politisch Verfolgten gemeint seien. Dies sei aber nicht
der wahre Sinn des MTV; er beziehe sich vielmehr allein
auf politisch Verfolgte des Nationalsozialismus, wie sich
aus dem Zusammenhang zwischen gesetzlicher und tarif-
licher Regelung ergebe. Es unterliege keinem Zweifel,
daß die gesetzliche Regelung nur durch den National-
sozialismus politisch Verfolgte betreffe. In der ursprüng-
lichen Fassung des Gesetzes Nr. 711 sei dies unmittelbar
zum Ausdruck gekommen. Auch jetzt gelte nach Gesetzesrecht
nichts anderes, da für die Ausstellung der Bescheinigung
über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch
auf Zusatzurlaub die Wiedergutmachungsbehörden zuständig
seien. Diese Wiedergutmachungsbehörden hätten es nur mit
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zu
tun.

Der MTV habe sich in seiner ursprünglichen Fassung
zunächst strikt an das Gesetz gehalten. Eine eigene
Regelung habe er deshalb getroffen, weil das Gesetz
Nr. 711 in seinen verschiedenen Fassungen immer nur be-
fristet gegolten habe. Außerdem habe die tarifliche Rege-
lung die Möglichkeit geboten, das nur für Nordwürttemberg
und Nordbaden geltende Recht des Gesetzes Nr. 711 auf das
ganze Gebiet des 1953 entstandenen Landes Baden-Württemberg
auszudehnen; zumindest die südbadische Regelung des Zu-
satzurlaubs für politisch Verfolgte sei nämlich ungünstiger
als nach dem Gesetz Nr. 711 gewesen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Wortlaut des jetzigen § 13 Ziff. 4 MTV in der Fassung seit 1955 stimme zwar nicht mehr ganz mit dem seit damals geltenden Gesetzeswortlaut überein. Dies berechtige aber nicht zu der Annahme, die Tarifparteien hätten nunmehr einen anderen persönlichen Geltungsbereich schaffen wollen. Die Wortlautabweichung erklärt sich ganz einfach dadurch, daß die sich auf Gesetz und Verordnung (nämlich die Verordnung vom 14. Juni 1949) verteilende Regelung des Verfolgtenurlaubs im Tarifvertrag in eine einzige Bestimmung zusammengezogen worden sei. Es sei ausgeschlossen, daß der Tarifvertrag die Geschädigten im Sinne des Häftlingshilfe-Gesetzes habe miteinschließen wollen. Denn dieses Gesetz sei auch in seiner ältesten Fassung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 498) jünger als die älteste Neufassung des jetzt geltenden Tarifvertrages (7. Februar 1955). Es sei überdies tarifunüblich, dem vom Häftlingshilfe-Gesetz erfaßten Personenkreis einen besonderen Anspruch auf Zusatzurlaub einzuräumen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Der Senat tritt dem Berufungsurteil im Ergebnis wie in der Begründung bei.

1. Der Klageanspruch läßt sich zunächst nicht aus der Zusatzurlaubsregelung in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Urlaubsgesetzes Württemberg-Baden i.d.F. vom 3. April 1950 (Reg.-Bl. Württemberg-Baden 1950, 30) rechtfertigen. Diese Regelung erwähnt zwar nur "politisch Verfolgte, die nachweislich länger als ein Jahr inhaftiert waren", bezieht sich aber eindeutig nur auf Opfer des Nationalsozialismus. Dies ergibt sich aus der Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1949 (Reg.-Bl. S. 154) zu diesem Gesetz; danach ist der Nachweis über



- 6 -

die Voraussetzungen des Anspruchs auf Zusatzurlaub durch eine Bescheinigung des öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung oder der Landesbezirksstelle für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe zu führen. Die genannten Behörden sind aber nur für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zuständig. Überdies könnte § 2 Abs. 1 Satz 2 Urlaubsgesetz Baden-Württemberg deshalb heute nicht mehr zugunsten sonstiger Gruppen politisch Verfolgter angewandt werden, weil nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BUrlG nur die landesrechtlichen Vorschriften über Zusatzurlaub für Opfer des Nationalsozialismus in Kraft geblieben sind.

2. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht auch in dem hier maßgeblichen MTV keine Rechtsgrundlage für das Zusatzurlaubsbegehren des Klägers gesehen. Es ist zwar richtig, daß § 13 Ziff. 4 MTV in der seit dem 7. Februar 1955 unveränderten Fassung den Zusatzurlaub u.a. allgemein "politisch Verfolgten" zuspricht, die ausweislich einer Bescheinigung der zuständigen Dienststelle dort registriert sind und länger als ein Jahr inhaftiert waren. Es fehlt also eine besondere Abgrenzung des Kreises der politisch Verfolgten. Es wäre aber verfehlt, daraus zu folgern, daß die Vorschrift einen vielfältigen, nicht scharf abgegrenzten und - bei jeder zukünftigen politischen Verfolgung - sich erweiterenden Personenkreis im Auge habe. Eine solche Auslegung käme allenfalls in Frage, wenn die Tarifnorm allein und ohne jeden Zusatz den Anspruch auf Zusatzurlaub an eine mit einjähriger Haft verbundene politische Verfolgung knüpfen würde. Indem die Tarifnorm jedoch eine Bescheinigung der "zuständigen Dienststelle" verlangt, bei der der politisch Verfolgte "registriert" sein müsse, setzt sie ganz offenbar ein für den erfaßten Personenkreis bestehendes Behördensystem voraus, dessen Tätigkeit die notwendigen Nachweise anvertraut werden. Anspruchsvoraussetzung ist also nach der Tarifnorm nicht etwa der Tatbestand der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

mit einjähriger Haft verbundenen politischen Verfolgung allein, der im Streitfall vom Gericht selbständig nachzuprüfen wäre, sondern zusätzlich der bereits vor bestimmten bestehenden Behörden erbrachte Nachweis der politischen Verfolgung. Daraus folgt zwingend, daß auch die Tarifgeber nur einem genau umrissenen und im Zeitpunkt der Regelung feststehenden Kreis der politisch Verfolgten den Zusatzurlaub zuerkennen wollten. Mit diesem Personenkreis kann nur die Gruppe der Opfer des Nationalsozialismus gemeint sein; denn allein für diese Gruppe bestand im Zeitpunkt der Vereinbarung der Tarifnorm (6. Februar 1955) in Gestalt der Wiedergutmachungsbehörden ein Behördensystem, dem der Nachweis der politischen Verfolgung anvertraut werden konnte. Im Grunde entspricht die Tarifnorm damit auch nach ihrer Neufassung durch den MTV vom 6. Februar 1955 dem § 2 Abs. 1 Satz 2 Urlaubsgesetz Württemberg-Baden. Hier wie dort wird in der Norm undifferenziert der Tatbestand der politischen Verfolgung erwähnt; erst die Nachweisregelung zeigt in beiden Fällen deutlich und übereinstimmend, daß nur Opfer des Nationalsozialismus erfaßt werden sollten. Unerheblich ist es dabei, daß die Tarifnorm nicht eine so weitgehende detaillierte Nachweisregelung enthält wie sie die Durchführungsverordnung vom 14. Juni 1949 zur Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Urlaubsgesetz Württemberg-Baden gebracht hat. Dies erklärt sich einfach daraus, daß der Gesetzgeber selbst ein neues Nachweissystem zu schaffen hatte, während der Tarifgeber sich nur auf das bestehende gesetzliche System zu beziehen brauchte. Dies hat der Tarifgeber mit dem Hinweis auf die "zuständige Dienststelle" getan; dabei konnte es , was die Revision übersieht, auch innerhalb des Kreises der Opfer des Nationalsozialismus mehrere zuständige Dienststellen geben, nämlich entweder den öffentlichen Anwalt für die Wiedergutmachung oder die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung.



Die Revision war demgemäß zurückzuweisen.



Available on the
App Store
JLaw – für iOS